

21.12.01

Wi - AS - Fz - In - Vk - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (Artikel 1). Durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung werden die Voraussetzungen für ein Register unzuverlässiger Unternehmen geschaffen (Artikel 2).

Zu Artikel 1 (Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen)**A. Problem und Ziel**

Im Baubereich kommt es durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen; so dass Arbeitsplätze, insbesondere in tarifgebundenen, mittelständischen Unternehmen, in hohem Maße gefährdet werden. Im öffentlichen Personennahverkehr ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene eine ähnliche Entwicklung zu befürchten.

Mit dem Tariftreuegesetz soll Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, die Zahlung des Tariflohns am Ort der Leistungserbringung vorgeschrieben werden, um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. In arbeitsmarktpolitisch sensiblen Bereichen sollen Arbeitsplätze erhalten werden, die einen ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten. Auf diese Weise sollen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermieden werden.

Fristablauf: 01.02.02

B. Lösung

Durch das Tariftreuegesetz werden öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz wird zu einer Verteuerung öffentlicher Bauaufträge um schätzungsweise 5 % führen. Im Rahmen des Vollzugs des Tariftreuegesetzes werden dem Bund Kosten bei der Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie bei der Kontrolle der Tariftreuepflicht durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung entstehen. Zudem entstehen Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber erhöhte Verwaltungskosten beim Vollzug des Tariftreuegesetzes. Zu Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzes verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Höhere Personalkosten durch die Tariftreuepflicht im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs können sich auf die Höhe der Fahrpreise auswirken. Änderungen der derzeitigen Fahrpreise sind jedoch nicht zu erwarten, da mit dem Tariftreuegesetz zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich entgegengewirkt werden soll.

Der Wirtschaft - einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen - entstehen keine Kosten. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

A. Problem und Ziel

Unzuverlässige Unternehmen können bei schweren Verfehlungen, etwa bei illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen die Tariftreueverordnung, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll gewährleistet werden, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von derartigen Ausschlüssen Kenntnis erlangen.

B. Lösung

Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Registers unzuverlässiger Unternehmen geschaffen, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten erwartet. Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber zu einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

21.12.01

Wi - AS - Fz - In - Vk - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 2001

022 (412) - 611 09 - Oe 1/01 (NA 1)

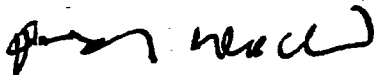
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben oder
2. die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, auf Dritte übertragen,

und für die dadurch betroffenen Unternehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 50 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung.

§ 3 Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmen zu verlangen. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen.

§ 4 Auswahl der Nachunternehmen

Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können.

§ 5 Ermittlung und Angabe der Tarife

(1) Der öffentliche Auftraggeber benennt die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilt dem öffentlichen Auftraggeber die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife auf schriftliche oder elektronische Anfrage mit.

§ 6**Nachweise und Kontrollen**

(1) Unternehmen und Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber sowie dem jeweiligen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Tariftreuepflicht einhalten. Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber zu diesem Zweck Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann zur Kontrolle der Einhaltung der Tariftreuepflicht die Hilfe der Bundesanstalt für Arbeit und der Behörden der Zollverwaltung in Anspruch nehmen. Der öffentliche Auftraggeber, die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sind berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten.

(3) Ergeben sich im Rahmen der sonstigen Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit oder der Behörden der Zollverwaltung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen oder Nachunternehmen die Tariftreuepflicht nicht einhält, teilen sie dies dem öffentlichen Auftraggeber mit.

§ 7**Sanktionen**

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 6 Abs. 1 sind die Unternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 Prozent des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass sein Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste.

(2) Verstößt ein Unternehmen mindestens grob fahrlässig und erheblich gegen die Verpflichtungen nach §§ 3 oder 6 Abs. 1, so kann der öffentliche Auftraggeber

1. den Vertrag fristlos kündigen; § 649 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung,

2. das betroffene Unternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.

§ 8

Berichtspflicht

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre, erstmals zum 1. Juli 2006, über die Entwicklung der Tariflöhne sowie über die Funktionsweise und die Wirkungen des Gesetzes.

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31. März 2002 begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

" § 126a

Register über unzuverlässige Unternehmen

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ein Register über unzuverlässige Unternehmen eingerichtet, die von öffentlichen Auftraggebern wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Das Register umfasst auch Ausschlüsse von Unternehmen im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, welche die durch Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen."

2. § 127 wird wie folgt geändert:

"a) Der derzeitige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Bundesregierung erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Einrichtung und Führung des Registers nach § 126a über unzuverlässige Unternehmen. In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu treffen über

1. die Einzelheiten der im Register zu speichernden Daten einschließlich des Zeitpunktes ihrer Löschung und der Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen über den Ausschluss von Unternehmen von

der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen Unzuverlässigkeit an das Register zu melden und

3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Zu Artikel 1 (Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen)

1. Problem und Ziele

Im Baubereich kommt es durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen, so dass Arbeitsplätze, insbesondere in tarifgebundenen, mittelständischen Unternehmen, in hohem Maße gefährdet werden. Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene eine ähnliche Entwicklung zu befürchten. Auch hier droht ein rigoroser Preiswettbewerb die Qualität der Verkehrsdienstleistungen und der Sicherheit der Arbeitsplätze zu gefährden.

Bei der Aufgabe, den sozialen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, kommt der öffentlichen Hand eine besondere Vorbildfunktion zu. Aus diesem Grund wird durch dieses Gesetz für öffentliche Bauaufträge und Aufträge im ÖPNV die Zahlung des Tariflohns am Ort der Leistungserbringung vorgeschrieben. Dadurch wird Wettbewerbsverzerrungen durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften entgegengewirkt. In arbeitsmarktpolitisch sensiblen Bereichen werden Arbeitsplätze erhalten, die einen ausreichenden sozialen Schutz sowie ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten. Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme werden somit vermieden.

Einige Bundesländer haben für ihren Bereich bereits Tariftreuegesetze erlassen. Es besteht jedoch das Bedürfnis, eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet zu treffen. Dies entspricht auch dem Wunsch des Bundesrates, der in dem Beschluss eines Gesetzentwurfs in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 zum Ausdruck gekommen ist.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 (bürgerliches Recht), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 12 (Arbeitsrecht), Nr. 16 (Verhütung des Missbrauchs

wirtschaftlicher Machtstellung) und aus Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz. Wegen des gesamtstaatlichen Interesses an einheitlichen Wettbewerbsbedingungen besteht ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung (Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz). Angesichts zahlreicher unterschiedlicher landesgesetzlicher Regelungen kann nur durch eine abschließende bundesgesetzliche Regelung die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite von Tariftreuepflichten bei öffentlichen Aufträgen gewährleistet werden. Landesgesetzliche Regelungen, die Tariftreuepflichten beispielsweise unterhalb des Schwellenwertes dieses Gesetzes oder für andere Wirtschaftszweige begründen, sind daneben nicht möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz wird zu einer Verteuerung öffentlicher Bauaufträge führen. Die Höhe der Mehrkosten wird je nach Personalkostenanteil des jeweiligen Auftrags variieren. Schätzungsweise kann von einer Verteuerung um 5 % ausgegangen werden. Diese Kosten dürften aufgrund der Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden durch Einsparungen oder Verlagerungen von Haushaltsmitteln ausgeglichen werden.

Soweit sich die Tariftreuepflicht auf die Fahrpreise im öffentlichen Personennahverkehr auswirkt, sind die öffentlichen Haushalte bei der Erstattung von Fahrkosten betroffen (§ 45 a Personenbeförderungsgesetz; §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch, 9. Teil).

b. Vollzugaufwand

Im Rahmen des Vollzugs des Tariftreuegesetzes werden dem Bund Kosten bei der Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie bei der Kontrolle der Tariftreuepflicht durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung entstehen.

Die durch die Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 100.000 Euro pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass der Arbeitsaufwand durch zwei zusätzliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bewältigt werden kann.

Hinsichtlich der durch die Kontrolle der Tariftreuepflicht durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Zollverwaltung entstehenden Kosten ist nur eine grobe Schätzung möglich. Die Bundesanstalt für Arbeit und die Zollverwaltung rechnen für die Kontrolle von 100.000 Fällen (etwa 5 - 10

v.H. der geschätzten Gesamtzahl der Fälle) mit Mehrkosten bis zu 84 Mio. Euro. Der Vollzugsaufwand wird im Rahmen der verfügbaren Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit und im Einzelplan 08 erwirtschaftet. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Vollzugsaufwand auf 50 Mio. Euro jährlich begrenzen lässt.

Zudem entstehen Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber Kosten beim Vollzug des Tariftreuegesetzes. Dies sind insbesondere Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Anfrage der gültigen Lohn- und Gehaltstarife beim Bundesministerium für Arbeit, der Kontrolle der Angebote auf Tariftreue, der Einschaltung und Koordinierung der Kontrollbehörden (Bundesanstalt für Arbeit, Behörden der Zollverwaltung), der Anwendung von Sanktionsvorschriften (Vertragsstrafen, Kündigungen und Auftragssperren) sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden und Nachprüfungsbegehren durch Mitbewerber. Der Gesamtbetrag dieser Kosten lässt sich nur grob schätzen. Der Bund geht für den Bereich des Bundeshochbaus und des Bundeswasserstraßenbaus von zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 0,5 bis 1 % des jeweiligen Auftragswertes bei einer Verwaltungskostenquote von ca. 15 % pro Bauauftrag aus. Bei einem Gesamtbauvolumen von ca. 5,4 Mrd. DM könnten diese Mehrkosten einen erhöhten Vollzugsaufwand von 27 bis 54 Mio. DM bedeuten. Die Länder, die bisher über keine Tariftreue Regelungen verfügen, erwarten ebenfalls zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von 0,5 bis 1 % des jeweiligen Auftragswertes.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft - einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen - entstehen keine Kosten.

Höhere Personalkosten durch die Tariftreuepflicht im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs können sich auf die Höhe der Fahrpreise auswirken. Änderungen der derzeitigen Fahrpreise sind jedoch nicht zu erwarten, da mit dem Tariftreuegesetz zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich entgegengewirkt werden soll.

Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

1. Problem und Ziele

Öffentliche Auftraggeber können Unternehmen bei schweren Verfehlungen, etwa bei illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen die Tariftreuerregelung, wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen. Damit alle öffentlichen Auftraggeber von derartigen Ausschlüssen Kenntnis erlangen, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register derartiger unzuverlässiger Unternehmen eingerichtet. Zu diesem Zweck wird eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, Einzelheiten im Wege der Rechtsverordnung zu regeln.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 54.820 Euro pro Jahr erwartet. Für die Entwicklung einer IT-Anwendung werden einmalige Mehrausgaben in Höhe von ca. 19.430 Euro einschließlich Lizenzgebühren veranschlagt.

Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind im einzelnen nicht bezifferbar, dürften angesichts standardisierter Verfahrensabläufe nicht erheblich sein.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen - entstehen keine Kosten. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Dem Gesetz wird zur Information der Gesetzesadressaten eine Erläuterung seines Zieles vorangestellt.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den subjektiven und objektiven Anwendungsbereich des Gesetzes.

In Absatz 1, 1. Halbsatz werden zunächst die öffentlichen Auftraggeber bezeichnet, welche die Tariftreuerregeln anzuwenden haben. Umfasst sind danach Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Kommunen, § 98 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), Einrichtungen öffentlichen Rechts (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen, § 98 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), Verbände, deren Mitglieder Gebietskörperschaften oder öffentlichen Einrichtungen sind (§ 98 Nr. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), sowie Subventionsempfänger (§ 98 Nr. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

In Absatz 1, 2. Halbsatz wird die Geltung des Gesetzes auf bestimmte öffentliche Aufträge und Maßnahmen beschränkt. Das Gesetz gilt für öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Gesetz gilt zudem, soweit Verkehrsdienstleistungen des ÖPNV auf Dritte übertragen werden. Dies kann durch zivilrechtlichen Vertrag, öffentlichrechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt geschehen. Entsprechend den Definitionen im Regionalisierungsgesetz und Personenbeförderungsgesetz liegt im Zweifel eine Verkehrsdienstleistung des ÖPNV vor, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

Das Gesetz richtet sich auch an Unternehmen und Nachunternehmen, die öffentliche Bauaufträge ausführen und auf die Verkehrsleistungen übertragen werden.

Das Gesetz gilt für öffentliche Aufträge ober- und unterhalb der Schwellenwerte der Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Durch Absatz 2 werden jedoch Aufträge geringeren Umfangs aus dem Anwendungsbereich der Tariftreueregelung ausgenommen. Dadurch wird die Anwendung der Tariftreueklausel erleichtert und unnötige Bürokratie vermieden. Um eine Umgehung der Tariftreueregelung durch eine Aufteilung des Auftrags in Lose zu vermeiden, ist bei der Losvergabe auf den Gesamtwert des Auftrags abzustellen.

Zu § 3 (Tariftreuepflicht)

Durch Absatz 1 werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, Bauaufträge nur an Unternehmen zu vergeben und Verkehrsdienstleistungen nur auf Unternehmen zu übertragen, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Tariflohn, also den "Lohn der Baustelle", zahlen. Dies gilt auch, soweit dieser den Tariflohn am Unternehmenssitz überschreitet. Sind mehrere Gewerke betroffen, muss der für das jeweilige Gewerk einschlägige örtliche Tariflohn gezahlt werden. Ein subjektives Recht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Zahlung des örtlichen Tariflohns wird nicht eingeräumt.

Damit die Tariftreueregelungen nicht umgangen werden, ist das Unternehmen zu verpflichten, auch von seinem Nachunternehmen die Zahlung von Tariflöhnen zu verlangen. Das selbe gilt, wenn die Nachunternehmen ihrerseits weitere Nachunternehmen einschalten. Die Begriffe des "Unternehmens" und "Nachunternehmens" entsprechen denen des Arbeitnehmerentsendegesetzes.

Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge einschlägig, hat der öffentliche Auftraggeber ein Wahlrecht, welchen Lohn- und Gehaltstarif er zugrundelegen will (Absatz 2), wobei er unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen entscheidet. In der Regel wird dies im Hinblick auf das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der aus der Sicht des Auftraggebers günstigste Tarifvertrag sein.

Zu § 4 (Auswahl der Nachunternehmen)

Mit § 4 werden die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Unternehmen präzisiert. Der Umgang mit der Regelung wird dem öffentlichen Auftraggeber damit erleichtert. Kann nach dem Angebot eines Nachunternehmens nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Tariflöhne zahlt, ist grundsätzlich von einer Haftung des Unternehmens auszugehen (vgl. § 7).

Zu § 5 (Ermittlung und Angabe der Tarife)

Die genaue Angabe der einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen (Absatz 1) ist erforderlich, um die notwendige Transparenz für alle potentiellen Bieter und Bewerber sicher zu stellen. Sind mehrere Gewerke betroffen, müssen alle für die Gewerke jeweils einschlägigen Tarifverträge mitgeteilt werden. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Lohn- und Gehaltstarife in die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen wird Rechtssicherheit geschaffen. Erkennbare Fehler müssen nach § 107 Absatz 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unverzüglich gerügt werden; werden sie von den Bietern oder Bewerbern nicht gerügt, ist ihre spätere Geltendmachung ausgeschlossen.

Die Ermittlung der jeweils einschlägigen örtlichen Lohn- und Gehaltstarife kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Daher ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern bei der Ermittlung der einschlägigen Tarife Hilfe zu leisten und diese auf schriftliche Anfrage unentgeltlich mitzuteilen (Absatz 2). Die Anfrage kann auch per E-mail erfolgen.

Zu § 6 (Nachweise und Kontrollen)

Die Wirksamkeit der Tariftreueregelung hängt maßgeblich von effektiven Kontrollmöglichkeiten ab. Der öffentliche Auftraggeber hat seine Auftragnehmer daher sorgfältig auszuwählen. Er hat deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können. Es ist beabsichtigt, in die Bau- und Vergabehandbücher des Bundes eine Regelung aufzunehmen, wonach ungewöhnlich niedrige Angebote, die mehr als 10 % vom nächstniedrigsten Angebot abweichen, besonders zu prüfen sind.

Die auftragnehmenden Unternehmen und die von ihnen beauftragten Nachunternehmen sind verpflichtet, ihrem jeweiligen Auftraggeber die Einhaltung der Tariftreuepflicht jederzeit nachzuweisen und dem öffentlichen Auftraggeber jederzeit eine Nachprüfung anhand der einschlägigen Geschäftsunterlagen zu ermöglichen (Absatz 1).

Ohne die Mithilfe fachkundiger Behörden sind die öffentlichen Auftraggeber nicht in der Lage, die Einhaltung der Tariftreueerklärung zu kontrollieren. Die öffentlichen Auftraggeber sind daher berechtigt, um Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit oder der Behörden der Zollverwaltung zu ersuchen, die bereits die Einhaltung der im Entsendegesetz festgelegten Mindestarbeitsbedingungen kontrollieren. Die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung des Unterstützungsersuchens. Um effektive Kontrollen durchführen zu können, erhalten sie ebenso wie der öffentliche Auftraggeber das Recht, die Geschäftsräume der Unternehmen und die Baustelle zu betreten (Absatz 2).

Absatz 3 statuiert eine Mitteilungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit und der Behörden der Zollverwaltung, falls diese im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit von Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Tariftreuepflicht Kenntnis erhalten.

Zu § 7 (Sanktionen)

Die Unternehmen sind bei der Auftragsvergabe vertraglich zu verpflichten, für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verpflichtungen dieses Gesetzes Vertragsstrafen zu zahlen (Absatz 1, Satz 1). Diese berechnet sich nach der für das betroffene Unternehmen festgestellten Rechnungssumme einschließlich eventueller Nachträge. Die Einforderung der Vertragsstrafe steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, darf bei mehreren Verstößen 10 % des Auftragswertes aber nicht überschreiten (Absatz 1, Satz 2). Damit steht diesem ein flexibles Sanktionsinstrument zur Verfügung, mit dem in angemessener Weise den Besonderheiten jedes Einzelfalles entsprochen werden kann.

Mit den Unternehmen ist zu vereinbaren, dass sie die Vertragsstrafen auch für Verstöße ihrer Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht zu zahlen haben (Absatz 1, Satz 3). Dies ist notwendig, da zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Nachunternehmen keine Vertragsbeziehungen bestehen. Voraussetzung ist auch hier Vorsatz oder Fahrlässigkeit des jeweiligen auftraggebenden Unternehmens. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Unternehmen bei der Auswahl der Nachunternehmen werden in § 4 näher spezifiziert.

Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei einem erheblichen, mindestens grob fahrlässig begangenen Verstoß des Hauptauftragnehmers zudem ein gesetzliches Kündigungsrecht zu (Absatz 2, Ziffer 1). Ob der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, steht in seinem

Ermessen und sollte sich an den Umständen des Einzelfalles orientieren. § 649 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

Der öffentliche Auftraggeber kann bei erheblichen, mindestens grob fahrlässig begangenen Verstößen zudem veranlassen, dass an betroffene Unternehmen und Nachunternehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren keine öffentlichen Aufträge mehr vergeben werden (Absatz 2, Ziffer 2).

Auch diese Entscheidung sowie die Dauer des Ausschlusses steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und sollte sich an den Umständen des Einzelfalles orientieren.

Zu § 8 (Berichtspflicht)

Die Bundesregierung wird verpflichtet, dem Deutschen Bundestag in vierjährigen Intervallen zu berichten, wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt.

Zu § 9 (Übergangsregelung)

Diese Vorschrift regelt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu § 126a (Register über unzuverlässige Unternehmen)

Mit dieser Vorschrift wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register unzuverlässiger Unternehmen eingerichtet. Dieses Register umfasst Unternehmen, die wegen schweren Verfehlungen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind (Satz 1). Betroffen sind öffentliche Auftraggeber nach § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und öffentliche Aufträge nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte der Vergabe-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (Satz 2).

Zu § 127 (Ermächtigungen)

Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Registers unzuverlässiger Unternehmen werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Um den Anforderungen aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zu entsprechen, werden in § 127 Absatz 2, Buchstabe a bis c Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im einzelnen bestimmt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

01.02.02

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Wettbewerbsbedingungen für Bauunternehmen aus den neuen Ländern verbessert werden können.

Begründung:

Infolge der Orientierung der vorgesehenen Tariftreuepflicht an den Leistungsort und der unterschiedlichen Tarifgestaltung in alten und neuen Ländern erfolgt eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für Bauunternehmen aus den neuen Ländern.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit bei der jährlichen Festsetzung der Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer aus den MOE-Staaten Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt werden kann.

...

Begründung:

In Arbeitsamtsbezirken mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (30% über dem Bundesdurchschnitt) ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen. Damit kann diese Regelung von Unternehmen in weiten Teilen Ostdeutschlands nicht in Anspruch genommen werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 nach dem Wort "Anfrage" die Wörter „in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen“ einzufügen.

Begründung:

Die Fristsetzung ist notwendig, um die Beantwortung der Anfragen nach den einschlägigen Lohn- und Gehaltstarifen zu beschleunigen. Da der öffentliche Auftraggeber ohne Benennung der einschlägigen Tarife die Ausschreibung nicht veröffentlichen und damit das Vergabeverfahren beginnen darf, ist er auf die zügige Beantwortung durch das BMA angewiesen. Eine Verzögerung von Ausschreibungen würde Investitionen unnötig behindern.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 - neu - Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist dem § 6 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Länder werden ermächtigt, nähere Regelungen zu Nachweisen und Kontrollen zu erlassen."

Begründung:

Die meisten Länder regeln jetzt schon durch Runderlasse oder Richtlinien die nähere Ausgestaltung der Vergabeverfahren. Es muss ihnen daher auch möglich bleiben, mit diesen Instrumenten Anforderungen an Nachweise und Kontrollen zu präzisieren.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist in § 8 die Zahl "2006" durch die Zahl "2004" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Befristung des Gesetzes bis zum 31. März 2005 wird es erforderlich, dass die Bundesregierung den Bundestag entsprechend früher über die Entwicklung der Tariflöhne sowie über die Funktionsweise und die Wirkungen des Gesetzes berichtet.

6. Zu Artikel 2 (§ 100 GWB)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0₁ einzufügen:

0₁. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend hiervon gelten die §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellenwerte.".

Begründung:

Die derzeitige Fassung von § 100 Abs. 1 GWB besagt, dass der gesamte vierte Teil nur für Aufträge ab den EU-Schwellenwerten gilt. Der Rechtsanwender hat deshalb keinen Anlass zu vermuten, dass einzelne Bestimmungen in diesem vierten Teil gleichwohl auch unterhalb der Schwellenwerte gelten könnten.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient somit der Klarstellung.

7. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dem Artikel 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Artikel 1 tritt am 1. April 2005 außer Kraft.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das unterstützenswerte Ziel, insbesondere die heimische Bauwirtschaft gegen wettbewerbsverzerrende Dumpingkonkurrenz zu schützen und auf diesem Wege Arbeitsplätze zu erhalten. Allerdings werden gegen die geplante Tariftreueerklärung von verschiedener Seite gewichtige verfassungsrechtliche, EU-rechtliche und ordnungspolitische Bedenken geltend gemacht, die nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Deshalb sollte die Tariftreueerklärung in einer dreijährigen Probephase auch unter Berücksichtigung der o. g. Bedenken auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Um die Auswirkungen rechtzeitig vor dem geplanten Termin des Außer-Kraft-Tretens beurteilen zu können, wird die Bundesregierung aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen.